

Löschung von Rückauflassungsvormerkungen

Zur Absicherung der im Rahmen eines Überlassungsvertrags vereinbarten Rückforderungsrechte kann im Grundbuch zugunsten des Übergebers eine sog. *Rückauflassungsvormerkung* eingetragen worden sein.

- Ein formloser Antrag des Grundstückseigentümers (Beispiel: „Ich beantrage die Löschung der eingetragenen Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II lfd. Nr. xx? aufgrund Versterbens des Berechtigten unter Beifügung der Sterbeurkunde im Original“) ist dann ausreichend, **wenn die Vormerkung im Überlassungsvertrag ausdrücklich auf die Lebenszeit beschränkt wurde.**
- Andernfalls vergewissern Sie sich anhand des Überlassungsvertrags, ob Ihnen als Übernehmer dort **evtl. eine Vollmacht zur Abgabe einer Löschungsbewilligung** erteilt wurde. **In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den beurkundenden Notar.**
- In allen anderen Fällen ist zur Löschung die Bewilligung aller Erben in öffentlich beglaubigter Form, d.h. die Unterschrift muss von einem Notar beglaubigt sein, und ein entsprechender Erbnachweis (s. hierzu den Hinweis bei „Eintragung Erbfolge“) erforderlich.